

Gültig ab: 20.07.2016  
Gültigkeit bis: fortlaufend

## **Fachliche Weisungen**

### **Arbeitslosengeld**

#### **Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III**

##### **§ 136 SGB III**

### **Anspruch auf Arbeitslosengeld**

**Aktualisierung, Stand 07/2016**

Die FW wurde aktualisiert, neu formatiert und redaktionell überarbeitet.

**Gesetzestext****§ 136 - Anspruch auf Arbeitslosengeld**

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Arbeitslosengeld

1. bei Arbeitslosigkeit oder
2. bei beruflicher Weiterbildung.

(2) Wer das für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderliche Lebensjahr vollendet hat, hat vom Beginn des folgenden Monats an keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

**Inhalt**

<b>Aktualisierung, Stand 07/2016</b> .....	2
Gesetzestext.....	3
§ 136 - Anspruch auf Arbeitslosengeld.....	3
Inhalt.....	4
Fachliche Weisungen.....	5
136.1    Anspruch auf Arbeitslosengeld.....	5
136.2    Wegfall des Anspruchs.....	5
136.3    Verfahren .....	6

## Fachliche Weisungen

### 136.1 Anspruch auf Arbeitslosengeld

§ 136 Abs. 1 stellt klar, dass Arbeitslosengeld sowohl bei Arbeitslosigkeit als auch bei beruflichen Weiterbildungen in Anspruch genommen werden kann. Alg und Alg-W sind ein einheitlicher Anspruch.

### 136.2 Wegfall des Anspruchs

(1) Der Alg-Anspruch endet spätestens ab Beginn des Folgemonats nach Erreichen der Regelaltersgrenze.

(2) Die Regelaltersgrenze wird nach folgender Tabelle in Stufen angehoben:

Rechtsgrundlage im SGB VI	Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Alter/Jahre zzgl. Monate
§ 235 (2) Satz 1			
	1946	-	65+0
	1947	1	65+1
	1948	2	65+2
	1949	3	65+3
	1950	4	65+4
	1951	5	65+5
	1952	6	65+6
	1953	7	65+7
	1954	8	65+8
§ 235 (2) Satz 2			
	1955	9	65+9
	1956	10	65+10
	1957	11	65+11
	1958	12	66+0
	1959	14	66+2
	1960	16	66+4
	1961	18	66+6
	1962	20	66+8
	1963	22	66+10
§ 35 Satz 2			
	1964	24	67

(3) Die Regelaltersgrenze von 65. Lebensjahren wird wegen Vertrauensschutzes nicht angehoben für Arbeitnehmer, die

- vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeitarbeit im Sinne der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes vereinbart haben oder
- Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bergbaus erhalten haben.

(4) Das Lebensjahr endet mit dem Tag vor dem Geburtstag (§ 26 SGB X i.V.m. § 187 Abs. 2 und § 188 Abs. 2 BGB). Ein am Ersten eines Monats

Geborener vollendet sein Lebensjahr folglich mit Ablauf des letzten Tages des Vormonats.

(5) Wird das Geburtsdatum nicht vollständig (Tag. Monat. Jahr) nachgewiesen, ist wie folgt zu verfahren:

- Ist lediglich das Geburtsjahr bekannt, ist als Geburtstag der 1. Juli des Geburtsjahres zugrunde zu legen.
- Ist das Geburtsdatum mit Monat und Jahr nachgewiesen, ist als Geburtstag der 15. des Geburtsmonats maßgebend.

### **136.3 Verfahren**

(1) Die Berücksichtigung der angehobenen Altersgrenzen wird in COLIBRI technisch unterstützt; Ansprüche werden unter Beachtung des maßgebenden Lebensalters beendet.

(2) Die Beendigung von Leistungsfällen mit Vertrauensschutz wird von COLIBRI nicht unterstützt. In diesen Fällen ist das Ende des Anspruchs mit dem Beendigungsgrund „Erreichen der Regelaltersgrenze“ manuell zu erfassen.